

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN ABWASSERENTSORGUNG

Richtlinien für die Förderungen von Maßnahmen der Abwasserentsorgung für das Bundesland Steiermark

1.) Zielsetzungen

Ziel der Förderung von Maßnahmen der Abwasserentsorgung ist der Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigung. Die Förderung hat die Durchführung von Maßnahmen der Abwasserentsorgung zu ermöglichen, ohne die Gebührenpflichtigen über ein zumutbares Ausmaß hinaus zu belasten. Die Förderungsrichtlinien des Landes beziehen sich im Besonderen auf die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 1999 i.d.g.F und auf die Technischen Richtlinien für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft jeweils gemäß §§13 und 16ff des Umweltförderungsgesetzes (UFG 93, BGBl. Nr.185/1993 i.d.g.F.), in weiterer Folge kurz als "Förderungsrichtlinien des Bundes" bezeichnet.

Die Förderung von Maßnahmen der Abwasserentsorgung hat unter Beachtung der ökologischen, volks- und betriebswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Die Förderungsmittel sind grundsätzlich nach ökologischer Priorität zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere jene Gemeinden zu berücksichtigen sind, deren Abwasserentsorgung im Sinne § 2a Abs.1 und Abs. 2 des steiermärkischen Kanalgesetzes besondere Priorität besitzt.

2.) Gegenstand der Förderung

- a) Maßnahmen der Abwasserentsorgung gemäß § 3 der Förderungsrichtlinien des Bundes für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft.
- b) Abwasserplanungen, sofern diese nicht bei Maßnahmen nach Punkt 2a) berücksichtigt werden können

3.) Förderungswerber/Förderungswerberin

Als Förderungswerber/Förderungswerberin gelten im Sinne der Definition des § 5 der Förderungsrichtlinien des Bundes Gemeinden, Genossenschaften, Verbände, Unternehmen, Betriebe von Gebietskörperschaften und Landesgesellschaften sowie sonstige physische oder juristische Personen.

4.) Förderungsansuchen und Unterlagen

- a) Die Gewährung einer Landesförderung setzt voraus, dass die Vorlage eines Förderungsansuchens vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erfolgt.
- b) Dem Ansuchen auf Landesförderung gemeinsam mit einem Förderungsansuchen nach dem Umweltförderungsgesetz sind Unterlagen gemäß den Bestimmungen des § 7 der Förderungsrichtlinien des Bundes beizulegen.
- Einem Ansuchen ausschließlich um eine Landesförderung gemäß Punkt 2a) sind jedenfalls folgende Unterlagen beizulegen:
- Technischer Bericht
 - Übersichtslageplan
 - Katalog der Anlagenteile mit Kostenaufstellung
 - Variantenuntersuchung gemäß Punkt 5a)
- c) Einem Ansuchen um eine Landesförderung gemeinsam mit einer Bundesförderung oder einem Ansuchen um ausschließliche Landesförderung gemäß Punkt 2a) dieser Richtlinien für Maßnahmen des § 8 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 der Förderungsrichtlinien des Bundes sind zusätzlich zu Punkt 4b) dieser Richtlinien nachfolgende Unterlagen vorzulegen:
- Gebühren-, Abgaben- bzw. Entgeltregelungen mit einer plausiblen Umrechnung auf eine durchschnittliche Benützungsg Gebühr pro m³ Abwasser, ausgenommen Förderungen gemäß Punkt 6c) bis 6f) dieser Richtlinie.
 - Kosten- und Leistungsrechnung für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr gemäß den Vorgaben der zuständigen Förderstelle des Landes, ausgenommen Förderung gemäß Punkt 6c) bis 6f) dieser Richtlinie.
 - Finanzierungsnachweis des Landes unter Berücksichtigung des zur Förderung beantragten Projekts.
- d) Dem Ansuchen um eine alleinige Landesförderung für Abwasserplanungen gemäß Punkt 2b) dieser Richtlinien sind auf Anforderung der für die Abwicklung zuständigen Fachabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

5.) Voraussetzungen

- a) Die Förderung von Anlagen setzt den Nachweis voraus, dass die ökologisch, volks- und betriebswirtschaftlich zweckmäßigste Lösung unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen des Landes zur Umsetzung gelangt. Ein derartiger Nachweis kann entfallen, wenn begründet dargestellt wird, dass ganz offensichtlich keine sinnvollen Alternativen zum eingereichten Projekt vorhanden sind bzw. der Abwasserplan der Gemeinde nachvollziehbare Unterlagen zur Variantenuntersuchung beinhaltet.
- b) Eine Landesförderung setzt jedenfalls die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Wasserrecht, Dienstnehmerschutz, Gewerbeordnung, Steiermärkisches Baugesetz, Vergaberecht sowie die Anwendung von ÖNORMEN und einschlägigen Richtlinien zur Sicherung von Qualität in Planung und Bauausführung voraus.
- c) Die gewährten Förderungen des Landes sind vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin entsprechend den Zielsetzungen dieser Richtlinien zu verwenden.
- d) Die Förderung für digitale Leitungskataster setzt voraus, dass bei gemeinsamer Beantragung von Wasserleitungskataster und von Kanalkataster getrennte Landesförderungsansuchen abzugeben sind.
- e) Die Förderungsfähigkeit des Digitalen Kanalkatasters setzt voraus, dass Übergabe der Daten nach den Bestimmungen der zuständigen Förderstelle des Landes (Richtlinie zur Übergabe von Daten des Kanalkatasters i.d.g.F.) in das geografische Informationssystem Steiermark (GIS) erfolgt.
- f) Bei der Errichtung von Anlagen ist bei Bauaufträgen mit einer förderungsfähigen Investitionssumme von mehr als € 3,0 Mio. die Planung und Bauaufsicht von zwei getrennten Unternehmen durchzuführen.
- g) Für die Landesförderung gemeinsam mit einer Bundesförderung oder für die ausschließliche Landesförderung von Anlagen zur Ableitung bzw. Bewirtschaftung von Regenwasser ist zusätzlich zu den Förderungsvoraussetzungen entsprechend den Bundesförderungsrichtlinien die Vorlage eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes erforderlich. Die örtliche Abgrenzung für das Konzept ist nach hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien vorzunehmen.

6.) Art und Ausmaß der Förderung

- a) Die Landesförderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeiträgen in Raten auf die Dauer von bis zu 10 Jahren, ausgenommen Förderungen nach Punkt 6d) bis 6f) dieser Richtlinie. Für die Festlegung der förderungsfähigen Investitionskosten gelten die Bestimmungen der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft gemäß Umweltförderungsgesetz. Das endgültige Ausmaß der Förderung wird auf Basis der tatsächlichen Investitionskosten nach einer Endüberprüfung durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Landesregierung festgestellt.

b) **Kommunale Abwasserentsorgung**

Beiträge des Landes im Ausmaß von bis zu 10% der förderungsfähigen Investitionskosten für Maßnahmen der Abwasserentsorgung gemäß Punkt 2a) dieser Richtlinie, für die nach § 8 Abs.1 der Förderungsrichtlinien des Bundes eine Förderung gewährt wird sowie für Maßnahmen der Abwasserentsorgung, für die nur eine Landesförderung beantragt wird (ausgenommen Förderungen nach Punkt 6e).

Eine Landesförderung kann nur gewährt werden, wenn unter Einhebung zumutbarer Gebühren der betroffenen Gemeinden der Kostenunterdeckungsschwellenwert (in weiterer Folge „Kostenschwellenwert“) auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung um nicht mehr als 50% überschritten wird.

Zusätzlich Steigerungsbeiträge des Landes im Ausmaß von bis zu 10% der förderungsfähigen Investitionskosten für Maßnahmen der kommunalen Abwasserentsorgung gemäß Punkt 2a) dieser Richtlinie, für Wasserverbände und Gemeinden, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Landesförderungsvertrages der Maßnahmen nachweisen können, dass trotz Einhebung zumutbarer Gebühren bei den betroffenen Gemeinden der Kostenschwellenwert auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung um nicht mehr als 25% überschritten wird. Die Festlegung des tatsächlichen Fördersatzes erfolgt auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung gemäß Punkt 4c) dieser Richtlinie, des Finanzierungsnachweises sowie der Gebühren-, Abgaben- bzw. Entgeltregelungen.

c) **Digitaler Kanalkataster**

Beiträge des Landes im Ausmaß von 10% der für die Erstellung eines digitalen Kanalkatasters entstehenden Kosten, für die nach § 8 Abs. 1a der Förderungsrichtlinien des Bundes eine Förderung gewährt wird sowie für die Erstellung eines digitalen Kanalkatasters, für die nur eine Landesförderung beantragt wird.

d) **Generelle Planungen**

Für Maßnahmen gemäß Punkt 2b) und 4d) dieser Richtlinie z. B. kommunale Wasserentwicklungspläne werden Landesbeiträge bis zu 25% der förderungsfähigen Investitionskosten, jedoch maximal € 7.500,-- pro Gemeinde, gewährt, sofern diese nicht bei der Förderung nach Punkt 6b) Berücksichtigung finden.

e) **Einzelanlagen**

Beiträge des Landes für Kleinabwasserbehandlungsanlagen gemäß § 2 Abs. 9 in Verbindung mit § 8 Abs.2 oder 3 der Förderungsrichtlinien des Bundes bis zu 30% der förderungsfähigen Investitionskosten.

Der zumutbare Eigenanteil des Förderungswerbers/der Förderungswerberin beträgt zumindest € 3.500,- (ohne USt.) pro Objekt.

Die Errichtung bzw. Anpassung an den Stand der Technik von bis 01.07.1990 baurechtlich bewilligten Kleinabwasserbehandlungsanlagen infolge der Bestimmungen des § 33g WRG kann nur gefördert werden, wenn die Antragsstellung zur Förderung bis 31.12.2008 erfolgte.

f) **Abwasserableitungsanlagen von physischen oder juristischen Personen**

Landesbeiträge bis zu 20% der förderungsfähigen Investitionskosten für Maßnahmen von physischen oder juristischen Personen gemäß § 5 Ziffer 5b, welche gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 2 der Förderungsrichtlinien des Bundes gefördert werden, wobei die beantragten Ableitungskanäle eine Gesamtlänge von mindestens 100 Metern bis zur öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage aufweisen müssen. Der zumutbare Eigenanteil des Förderungswerbers/der Förderungswerberin beträgt zumindest € 3.500,- (ohne USt.) pro Objekt. Für Objekte mit mehr als zwei Wohnungen sowie für sonstige Nutzungen mit erhöhtem Abwasseranfall ist ein entsprechend höherer zumutbarer Eigenanteil zu leisten. Der für den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage zu entrichtende Anschlussbeitrag kann zur Verminderung des zumutbaren Eigenanteiles herangezogen werden.

7.) Auszahlung der Förderung

Die Genehmigung der Landesförderung setzt eine positive Beurteilung des Förderungsansuchens durch die zuständige Förderstelle des Landes voraus und wird der Förderungsanspruch erst durch die rechtsverbindliche Erstellung eines Förderungsvertrages wirksam. Ein Rechtsanspruch auf Landesförderungsmittel besteht nicht. Die Auszahlung der Landesbeiträge erfolgt gemäß den im Vertrag festgesetzten Förderungsbeträgen und Bedingungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

8.) Rückforderung der Förderung

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, über Aufforderung eine gewährte Förderung ganz oder teilweise unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen für die Förderung nicht eingehalten werden.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet zu melden, wenn eine geförderte Abwasserentsorgungsanlage nicht widmungsgemäß betrieben wird bzw. die Voraussetzungen für eine Förderung in Bau und/ oder Betrieb nicht eingehalten bzw. die Förderungsmittel nicht widmungsgemäß verwendet werden.

Die Übertragung von Eigentum an vom Land Steiermark geförderten Abwasserentsorgungsanlagen ist der zuständigen Förderstelle des Landes vorab anzuzeigen. Bei Widerspruch mit den Zielsetzungen und Bedingungen der Förderungsrichtlinien kann die Landesförderung rückgefordert werden.

9.) Inkrafttreten und Durchführungsbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 01.05.2011 in Kraft.

Für die Behandlung der Ansuchen um Landesförderung ist der Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages bei den zuständigen Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung entscheidend. Für die Umsetzung der Förderungsrichtlinien, insbesondere betreffend die Vorgaben gemäß Punkt 4c), 5e) und 6a) bis 6f) werden von der zuständigen Förderstelle des Landes Durchführungsbestimmungen erlassen.